



Geschäftsordnung Kompetenzzentrum Developmental Science Network Zurich (DSN-ZH)

(vom 2. Juni 2021; Stand vom 10.04.2024)

1. Grundlagen

§ 1 Name, Zweck und Ziele

¹ Das Developmental Science Network Zurich (DSN-ZH) ist ein wissenschaftliches Netzwerk mit dem Zweck der Förderung und der Koordination von Forschung und Lehre zu Themen der Wissenschaft der Entwicklung (*Developmental Science*) an der Universität Zürich.

² Die Ziele des DSN-ZH sind:

- a. Förderung des wissenschaftlichen Austausches und der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Forschungsgruppen und Forschungsinstituten,
- b. Ausbau der Beziehungen zu anderen Forschungszentren sowie zu wissenschaftspolitischen Akteuren im In- und Ausland,
- c. Durchführung von gemeinsamen Seminaren, Workshops und Vorlesungen, Vorträgen und Summer Schools zur Diskussion des aktuellen Forschungsstandes und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- d. Planung und Ausführung von gemeinsamen Projekten zur Mehrung des Wissens zu Themen der Wissenschaft der Entwicklung (*Developmental Science*)¹,
- e. Etablierung einer Plattform für den wissenschaftlichen Austausch und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen der Entwicklungswissenschaft;
- f. Austausch und Weitergabe von theoretischem, methodischem und empirischem Wissen,
- g. Koordination der gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur (Räume, Einrichtungen, Geräte),
- h. Akquirierung von Drittmitteln zur langfristigen Etablierung des DSN-ZH,
- i. Förderung des Dialogs mit der Öffentlichkeit und des Zugangs zu empirischen Erkenntnissen der Entwicklungsforschung.

§ 2 Zuordnung

¹ Trägerin des DSN-ZH ist die Universität Zürich.

² Das DSN-ZH ist administrativ der Philosophischen Fakultät zugeordnet.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Vollversammlung vom 10.04.2024 und Genehmigung durch die Universitätsleitung vom 25.06.2024, in Kraft seit 15.07.2021.



§ 3 Mitgliedschaft

¹ Ordentliche Mitglieder des DSN-ZH können Forschende der Universität Zürich sein, die in den unter §1 genannten Bereichen wissenschaftlich tätig sind und mindestens über eine Promotion verfügen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.²

² Als Juniormitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht des DSN-ZH können aufgenommen werden:

- Forschende der Universität Zürich und anderen Universitäten oder Hochschulen, die im unter §1 genannten Bereich wissenschaftlich tätig sind und
- in einem Promotionsprogramm eingeschrieben sind, und
- von einem ordentlichen Mitglied nominiert werden.³

³ Als assoziierte Mitglieder des DSN-ZH können aufgenommen werden:

- Forschende anderer Universitäten oder Hochschulen, die im unter §1 genannten Bereich wissenschaftlich tätig sind, und
- deren Hochschulabschluss (Master) zum Zeitpunkt der Aufnahme mehr als 5 Jahre zurückliegt, und
- die nicht in einem Promotionsprogramm eingeschrieben sind.⁴

^{3bis} Assoziierte Mitglieder sind grundsätzlich stimm- und wahlberechtigt in der Vollversammlung, jedoch nicht bei Abstimmungen über Gelder der UZH. Maximal ein Drittel aller Mitglieder kann aus Assoziierten Mitgliedern bestehen.⁵

⁴ Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Leitungsausschuss des DSN-ZH beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung.

⁵ Die Mitgliedschaft ist für Professorinnen und Professoren der Universität Zürich beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag beträgt Fr. 300.00 pro Jahr. Die Vollversammlung kann den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall auf begründeten Antrag erlassen.⁶

2. Organisation

§ 4 Organe

Organe des DSN-ZH sind die Vollversammlung, der Leitungsausschuss (*Steering Committee*) und die Geschäftsstelle.

² Fassung gemäss Beschluss der Vollversammlung vom 10.04.2024 und Genehmigung durch die Universitätsleitung vom 25.06.2024, in Kraft seit 15.07.2021

³ Fassung gemäss Beschluss der Vollversammlung vom 10.04.2024 und Genehmigung durch die Universitätsleitung vom 25.06.2024, in Kraft seit 15.07.2021.

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Vollversammlung vom 10.04.2024 und Genehmigung durch die Universitätsleitung vom 25.06.2024, in Kraft seit 15.07.2021.

⁵ Eingefügt gemäss Beschluss der Vollversammlung vom 10.04.2024 und Genehmigung durch die Universitätsleitung vom 25.06.2024, in Kraft seit 15.07.2021.

⁶ Eingefügt gemäss Beschluss der Vollversammlung vom 10.04.2024 und Genehmigung durch die Universitätsleitung vom 25.06.2024, in Kraft seit 15.07.2021.



§ 5 Vollversammlung

¹ Die Vollversammlung ist das oberste Organ des DSN-ZH. Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des DSN-ZH.

² ...⁷

³ Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich ordentlich physisch oder online. Sie kann ausserordentlich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Stimmberechtigten verlangt. Die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses beruft die Vollversammlung ein.

⁴ Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

⁵ Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten damit einverstanden ist und keine stimmberechtigte Person die Einberufung einer Vollversammlung verlangt.

⁶ Die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses leitet die Vollversammlung. Bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

⁷ Sie hat die folgenden Aufgaben:

- a. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Universitätsleitung,
- b. Verabschiedung des Budgets,
- c. Verabschiedung des fachlichen und finanziellen Jahresberichts,
- d. Wahl des Leitungsausschusses,
- e. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Erhebung und Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,⁸
- f. Beschluss über Anträge des Leitungsausschusses,
- g. Beschluss über die Fortführung und Auflösung des Zentrums.

⁸ Beim Beschluss über die Fortführung des Kompetenzzentrums stellt sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der auf vier Jahre befristeten Anerkennung über die Philosophische Fakultät Antrag auf erneute Anerkennung als Kompetenzzentrum an die Universitätsleitung.

§ 6 Leitungsausschuss

¹ Der Leitungsausschuss ist das operative Leitungsorgan des DSN-ZH. Der Leitungsausschuss setzt sich aus fünf bis zehn ordentlichen Mitgliedern, zusammen, welche verschiedene Disziplinen der Entwicklungsforschung an der UZH (z.B. Erziehungswissenschaft, Neurowissenschaften, Pädiatrie, Psychologie, Soziologie, etc.)

⁷ Aufgehoben mit Beschluss der Vollversammlung 10.04.2024 und Genehmigung durch die Universitätsleitung vom 25.06.2024, in Kraft seit 15.07.2021.

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Vollversammlung vom 10.04.2024 und Genehmigung durch die Universitätsleitung vom 25.06.2024, in Kraft seit 15.07.2021



repräsentieren. Eine angemessene Repräsentation soll durch Rotation über mehrere Amtszeiten gewährleistet werden.⁹

² Die Mitglieder des Leitungsausschusses werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren von den Mitgliedern des Leitungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Leitungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester physisch oder online.

⁵ Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, wenn möglich, konsensual gefasst, andernfalls gilt das einfache Mehr.

⁶ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn der Durchführung des Zirkularverfahrens alle Mitglieder des Leitungsausschusses zustimmen.

⁷ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt das Aktariat und nimmt beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungsausschusses teil.

⁸ Der Leitungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erstellung des Budgets zuhanden der Vollversammlung,
- b. Erstellung des fachlichen und finanziellen Jahresberichts zuhanden der Vollversammlung,
- c. Kontrolle des Finanzhaushalts,
- d. Förderung der Akquisition von Drittmitteln und Beschluss über die Verwendung gemeinsam eingeworbener Drittmittel,
- e. Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
- f. Ernennung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- g. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Forschungszentren sowie mit wissenschaftspolitischen Akteuren im In- und Ausland,
- h. Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen wie Seminare, Workshops und Vorlesungen oder Summer Schools,
- i. Repräsentation des DSN-ZH gegen aussen.

⁹ Der Leitungsausschuss ist für alle Geschäfte des DSN-ZH zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. Geschäfte von weitreichender Bedeutung legt er der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 7 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle des DSN-ZH wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet.

⁹ Fassung gemäss Beschluss der Vollversammlung vom 10.04.2024 und Genehmigung durch die Universitätsleitung vom 25.06.2024, in Kraft seit 15.07.2021.



² Sie ist die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle des DSN-ZH. Die Geschäftsstelle untersteht dem Leitungsausschuss.

³ Die Geschäftsstelle unterstützt den Leitungsausschuss bei der Erfüllung seiner Funktion. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a. Administration der Geschäfte des DSN-ZH und Bearbeitung der Geschäfte des Leitungsausschusses nach dessen Weisungen,
- b. Finanzverwaltung,
- c. Koordination der Akquisition von Drittmitteln,
- d. Koordination der Kontakte zwischen Partnern der Wissenschaft, der Politik und der Öffentlichkeit,
- e. Koordination und Begleitung von Forschungsprojekten,
- f. Organisation der Seminare, Workshops und Vorträge,
- g. Organisation der Veranstaltungen des DSN-ZH.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

¹ Der wissenschaftliche Beirat berät den Leitungsausschuss in der strategischen Ausrichtung.

² Er setzt sich zusammen aus führenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland und hat mindestens 3 und maximal 6 Mitglieder.¹⁰ Die Mitglieder werden für eine Dauer von 4 Jahren bestellt. Die inhaltlichen und methodischen Aspekte des DSN-ZH werden bei der Zusammensetzung berücksichtigt.

³ Der wissenschaftliche Beirat wird zu den jährlichen Symposien des DSN-ZH eingeladen.

3. Finanzen

§ 9 Finanzen

¹ Das DSN-ZH finanziert sich aus eigenen Mitteln und aus Drittmitteln.

² Vereinbarungen mit Dritten werden im Namen der Universität Zürich gemäss den jeweils anwendbaren Rechtsgrundlagen der Universität Zürich abgeschlossen.

³ Die Finanzverwaltung erfolgt durch die Universität Zürich.

⁴ Der Leitungsausschuss richtet aus Drittmitteln einen Pool ein, aus dem gemeinsame Projekte des DSN-ZH zur Förderung von Forschung unterstützt werden können.

4. Schlussbestimmung

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Vollversammlung vom 10.04.2024 und Genehmigung durch die Universitätsleitung vom 25.06.2024, in Kraft seit 15.07.2021.



§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Universitätsleitung am 15.07.2021 in Kraft.